




Bern, Datum der digitalen Signatur

An den Bundesrat

Prioritär notwendige Stärkung der Sicherheit und Verteidigung der Schweiz

1 Ausgangslage

Auftrag an das VBS

Der Bundesrat hat sich an der Klausur vom 26. November 2025 und in der Bundesratssitzung vom 5. Dezember 2025  mit der Bedrohung der Schweiz auseinandergesetzt und den prioritär notwendigen Handlungsbedarf zur Stärkung der Sicherheit und Verteidigung der Schweiz zur Kenntnis genommen. Daraus abgeleitet wurde das VBS bis Ende Januar 2026 wie folgt beauftragt:

- Vorlage einer internen Priorisierung der Bedürfnisse für die Jahre 2026/2027 mit dem Ziel, den aktuellen Bedrohungen im Rahmen des ordentlichen Budgets zu begegnen.
- Unterbreitung der Eckwerte für eine Vernehmlassungsvorlage über zweckgebundene Mehreinnahmen zur Finanzierung der prioritär notwendigen Stärkung der Sicherheit und Verteidigung der Schweiz.

Sicherheitspolitische Herausforderungen

Die sicherheitspolitischen Herausforderungen der nächsten Jahre sind im Bereich der Rüstungsbeschaffungen durch drei Entwicklungen geprägt:

Erstens akzentuiert sich aufgrund der verschärften sicherheitspolitischen Lage in Europa gemäss Einschätzung der europäischen Geheimdienste ab 2028 ein Verwundbarkeitsfenster: Russland stellt mehr Kriegsmaterial her, als russische Mittel in der Ukraine gebunden werden. Gleichzeitig ist Europa bis dahin nicht in der Lage, die eigene Verteidigungsfähigkeit genügend zu stärken. Ergänzend intensiviert Russland seine hybride Konfliktführung mit dem Ziel, Europa zu verunsichern, zu schwächen und zu spalten – und könnte das entstehende Verwundbarkeitsfenster als Gelegenheit zur Ausweitung des Krieges in Europa nutzen. Daher bereiten sich beispielsweise Länder wie Polen, Lettland, Estland, Litauen aber auch Dänemark und Deutschland auf einen russischen Angriff Ende der 2020er Jahre vor. Auch die Schweiz ist von diesen Entwicklungen in ihrem sicherheitspolitischen Umfeld betroffen und sieht sich bereits heute einer hybriden Bedrohung ausgesetzt – beispielsweise durch Cyberangriffe, Desinformation, Spionage und Aufklärung bei militärischer und ziviler Infrastruktur oder bei der Rüstungsindustrie.


Zweitens sorgen der grosse Nachfrageüberhang und die knappen Produktionskapazitäten auf dem internationalen Rüstungsmarkt für höhere Preise (bis



zu 40 %) und längere Lieferfristen von bis zu sechs Jahren – insbesondere, wenn das nachfragende Land zu keinem (militärischen) Bündnis gehört und/oder keine Anzahlungen geleistet werden (in der Regel ein Drittel der Gesamtsumme bei Bestellung). Aufgrund der in der Europäischen Union vorhandenen finanziellen Mittel zugunsten Rüstungsbeschaffungen von bis zu 800 Mrd. Euro (ReArm Europe) wird sich dieser Trend weiterhin verschärfen. Die Fähigkeit, Anzahlungen zu leisten, ist daher ein zentraler Hebel zur Verkürzung von Lieferfristen. Gewisse Länder leisten bei Bestellungen Vorauszahlungen von 100% und andere, wie beispielsweise Deutschland, finanzieren den Aufbau von Produktionskapazitäten ihrer eigenen Industrie. Folglich verschieben sich Lieferungen ohne namhafte Anzahlungen über mehrere Jahre. Jeder Aufschub bedeutet, dass mögliche Produktionsfenster verloren gehen und die Schweiz frühestens ab Beginn der 2030er Jahre die benötigten Systeme erhält – zu gleichzeitig höheren Preisen. Ein rechtzeitiger Schutz zu Beginn des erwähnten Verwundbarkeitsfensters und das Schliessen von Fähigkeitslücken stehen auf dem Spiel.

Drittens sind die finanzpolitischen Spielräume im ordentlichen Bundeshaushalt aufgrund der bestehenden strukturellen Defizite eng begrenzt. Gleichzeitig müssen kurzfristig wichtige Fähigkeitslücken geschlossen werden, insbesondere gegen Angriffe aus der Distanz, gegen Drohnen oder gegen hybride Konfliktführung.

Aktueller Zustand der Armee

Aufgrund der Einsparungen der vergangenen Jahre kann aktuell nur  der Armee für den Einsatz (Verteidigen, Schützen oder Helfen/Retten) ausreichend ausgerüstet werden kann. Die restlichen Formationen basieren weitestgehend auf ihrer persönlichen Ausrüstung (Bekleidung und Sturmgewehr).

Die bestehenden, kritischen Fähigkeits- und Ausrüstungslücken schränken die Möglichkeiten der Armee ein, das Land und die Bevölkerung wirksam und über einen längeren Zeitraum gegen die Folgen der sich verschärfen Sicherheitslage in Europa zu schützen; besonders akut sind die fehlenden Mittel gegen Bedrohungen aus dem Luftraum. Die Fähigkeits- und Ausrüstungslücken gefährden auch das Milizprinzip, da sich Angehörige der Miliz, welche ihre Verteidigungsaufgabe unter Einsatz ihres Lebens wahrnehmen, auf genügendes und gutes Material verlassen können müssen.

2 Rüstungsbeschaffungen

Die Verteidigungsfähigkeit der Schweiz ist als Gesamtsystem zu verstehen: Alle Fähigkeitsbereiche der Armee müssen aufeinander abgestimmt sein. Isolierte Beschaffungen ohne Integration in dieses System sind ineffizient und erzielen nicht die beabsichtigte Wirkung. Der Fähigkeitsaufbau folgt deshalb einem koordinierten Planungskonzept, welches das VBS in den vergangenen Jahren entsprechend den verfügbaren finanziellen Mitteln priorisiert hat. Dieses breite und ausgewogene Fähigkeitsprofil wurde vom Parlament mit der fähigkeitsbasierten Armeebotschaft 2024 genehmigt (Eckwerte zur Ausrichtung der Armee bis 2035; BBI 2024 3140).

Die Priorisierung der Fähigkeitsentwicklung bewegt sich dabei stets im Spannungsfeld zwischen kurzfristiger Schutzwirkung gegen die wahrscheinlichste Bedrohung und



[REDACTED]

Verteidigungsfähigkeit gegen die gefährlichste Bedrohung. Konkret bedeutet dies, dass einerseits kurzfristig Fähigkeiten mit Wirkung ab 2028 prioritär aufgebaut werden müssen, während andererseits der systematische Aufbau der Verteidigungsfähigkeit weiterzuführen ist, ohne dass ab 2030 weitere Fähigkeitslücken entstehen.

[REDACTED]
[REDACTED] Nur mit (An-) Zahlungen werden im heutigen Rüstungsmarkt Vorhaben verbindlich ausgelöst, Produktions- und Lieferfenster gesichert und die Einführung (Ausbildung, Integration, Logistik) rechtzeitig umgesetzt. Ohne Anzahlungen werden Bestellungen in der Industrie um zwei bis drei Jahre nach hinten verschoben und [REDACTED]. Neben bewilligten Verpflichtungskrediten sind somit auch entsprechende Voranschlagskredite (Budgets) notwendig.

[REDACTED]
[REDACTED] Dies bedeutet, dass für die Jahre 2026 und 2027 keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Der Bundesrat möchte hingegen mit einer internen Re-Priorisierung von Vorhaben innerhalb des ordentlichen Budgets (Ziffer 2.1) zusätzliche Mittel für prioritär notwendige Beschaffungen freispielen. Er beauftragte das VBS zudem, bis Ende Januar eine Vorlage zu erarbeiten, wie mittels zweckgebundener Mehreinnahmen ein den Bedürfnissen entsprechendes Armeebudget gegenfinanziert werden kann (frühestens ab 2028 möglich; Eckwerte siehe Ziffer 3). Die Fähigkeiten der Armee zur Abwehr von wahrscheinlichen Bedrohungen werden damit erst in den 2030er Jahren erreicht.

2.1 Re-Priorisierung von Zahlungen beschlossener Rüstungsprogramme

Damit den aktuellen Bedrohungen begegnet wird, hat der Bundesrat das VBS beauftragt, die laufenden und neuen Rüstungsbeschaffungen innerhalb des ordentlichen Budgets zu priorisieren. Einleitend ist dazu festzustellen, dass zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit und Abwehr der gefährlichsten Bedrohung Mittel im Umfang von geschätzt rund 60 Mrd. Franken (50 Mrd. für Rüstung und Bevorratung, 10 Mrd. für Immobilien; vgl. Bericht zum Po. 23.3000) benötigt werden. Mit der fähigkeitsbasierten Armeebotschaft 2024 wurde eine Priorisierung (Eckwerte zur Ausrichtung der Armee bis 2035; BBI 2024 3140) vorgenommen und vom Parlament genehmigt. Am 5. Dezember 2025 hat das VBS dem Bundesrat aufgrund der sich verschärften Sicherheitslage und der erhöhten Verwundbarkeit in Europa ab 2028 eine weitere Priorisierung vorgelegt, mit welcher geplante Beschaffungen hätten vorgezogen werden können, und eine zeitgerechte Bereitschaft nach Massgabe der Beschaffungsmöglichkeiten erreicht worden wäre. Die nachfolgend dargestellte Re-Priorisierung ist somit eine dritte Priorisierung auf Basis bereits durchgeführter Priorisierungen.

Um den Auftrag des Bundesrates nachvollziehbar und überprüfbar zu erfüllen, wurde die Re-Priorisierung in einem methodischen, schrittweisen Vorgehen durchgeführt.



2.1.1 Ablauf schrittweises Vorgehen

Schritt 1: Transparenz über alle Zahlungen schaffen

Als Grundlage wurde eine Übersicht über die geplanten Zahlungen der Rüstungsbeschaffungen für die Jahre 2026, 2027 und 2028 fortfolgende erstellt [REDACTED]. In die Betrachtung einbezogen wurde, dass bereits heute ein Planungsüberhang von rund 600 Mio. Franken besteht – also Beschaffungen und Abrufe von Rahmenverträgen, die zwar als dringend erkannt sind, jedoch mangels verfügbarer Mittel in spätere Jahre verschoben wurden.

Schritt 2: Potenziell militärisch verschiebbare Vorhaben bestimmen

Innerhalb der Gesamtsicht wurden jene Vorhaben identifiziert, bei denen eine Verzögerung von Zahlungen – oder im äussersten Fall ein Abbruch – finanzielle Mittel freispielen könnte, um diese für die Abwehr der wahrscheinlichsten Bedrohung zu re-priorisieren. [REDACTED]

Jede Verzögerung dieser Projekte ist mit militärischen Konsequenzen verbunden: Der Fähigkeitserhalt bzw. -aufbau wird verschoben, die Ausbildung und Einsatzbereitschaft verzögert, die indirekte Feuerunterstützung geschwächt und der Weiterbetrieb alter Systeme verlängert.

Schritt 3: Finanzielle Wirkung in 2026/2027 beziffern

Entlang der identifizierten Vorhaben wurde das finanzielle Potenzial zugunsten prioritärer Systeme, namentlich Drohnenabwehr und bodengestützte Luftverteidigung quantifiziert: [REDACTED]

[REDACTED] Diese Bruttobetrachtung ist allerdings nur der erste Teil der Rechnung: In einem weiteren Schritt (siehe Schritt 4) ist zu prüfen, welcher Betrag nach Abzug der unvermeidbaren Folgekosten einer Zahlungsverzögerung (insbesondere Zwischenfinanzierung sowie Management- und Administrationskosten) als effektiver Netto-Zahlungsraum tatsächlich verbleibt und ob dieser überhaupt ausreicht, um prioritäre Systeme durch notwendige Anzahlungen so auszulösen, dass ab 2028 eine Schutzwirkung entsteht.

Geprüft wurde von der Armee auch, ob Systeme durch Umlagerungen von Krediten der materiellen Sicherstellung der Armee (Bundesbeschluss über die Beschaffung von Armeematerial 2024; BBR 2024 2461) oder von Betriebsausgaben beschleunigt beschafft werden können. Die Prüfung zeigt, dass ohne Leistungsabbau bei der Einsatz- und Durchhaltefähigkeit (Ausbildung, Bereitschaft, Logistik, Munition, Instandhaltung) solche Kürzungen kurzfristig nicht möglich sind. Bereits heute sind die für die Instandhaltung sowie für die materielle Sicherstellung der Armee eingesetzten Mittel nicht ausreichend – beispielsweise können notwendige Arbeiten wegen des steigenden Systemalters nicht mehr im erforderlichen Umfang geleistet oder



Ersatzbeschaffungen getätigt werden, wodurch Formationen nur teilweise ausgerüstet sind.

Erschwerend kommt hinzu, dass das Parlament in den letzten zwei Jahren namhafte Kürzungen bei den Betriebsausgaben der Armee beschlossen hat (2026: -137.5 Mio. / 2027: -162.5 Mio. / 2028: -187.5 Mio.). Dadurch werden der Betrieb und die Einführung neuer Systeme unter Druck geraten; insbesondere, weil bei neuen komplexen Systemen die Betriebsausgaben tendenziell höher ausfallen. Langfristig strebt das VBS bei den Armeeaussgaben ein Verhältnis von 60 % Betriebsausgaben zu 40 % Neuinvestitionen an.

Schritt 4: Praktikabilitätsprüfung und Kosten der Verschiebung

Als nächstes wurde geklärt, ob Verschiebungen vertraglich umsetzbar sind und welche Konsequenzen diese auslösen. Viele Vorhaben sind vertraglich gebunden oder befinden sich in kritischen Projektphasen. Verzögerungen führen typischerweise zu Mehrkosten (z. B. Neuverhandlungen, Preissteigerungen oder Investitionen, die nicht zurückerstattet werden) sowie zu Reputations- und Kooperationsschäden gegenüber Industrie und Partnernationen. Entscheidend ist zudem: Eine Streckung von Zahlungen ist nur möglich, wenn die Industrie die Zwischenfinanzierung übernimmt, d.h. zahlt die Schweiz aufgrund des vorliegenden Re-Priorisierungsauftrags nicht bzw. später, so ist die Industrie gezwungen, die ausbleibenden Zahlungen durch Refinanzierungen am Kapitalmarkt zu kompensieren. Dafür nimmt sie Finanzierungskredite auf und verrechnet zusätzlich Management- und Administrationsaufwand. Es ist realistisch, hierfür Finanzierungskosten von rund 10% pro Jahr auf den betroffenen Zahlungen zu erwarten.

[REDACTED]. Diese Kosten sind vom effektiv möglichen Re-Priorisierungsumfang in Abzug zu bringen, da sie von der Schweiz finanziert werden müssten.

Schritt 5: Zusatzkreditbedarf und militärische Grenzen eines (Teil-)Abbruchs

Die Verzögerung von Zahlungen haben weitere finanzielle Konsequenzen: Sie erhöhen die Projektkosten und machen dadurch einen Zusatzkredit erforderlich, um die vom Parlament bewilligten Verpflichtungskredite entsprechend anzuheben. Eine Reduktion des Beschaffungsumfanges ist dabei in der Regel keine tragfähige Alternative. Sobald Systeme in Produktion sind oder vertraglich fixiert wurden, kommt eine Reduktion faktisch einem Teilabbruch gleich – mit militärisch nicht tragbaren Konsequenzen und mit nicht erstattbaren Kosten. Ein solcher Eingriff würde den Fähigkeitserhalt bzw. -aufbau substantiell schwächen und die Folgekosten durch den verlängerten Betrieb alter Systeme weiter erhöhen.

Schritt 6: Zielprüfung "Schutzwirkung ab 2028"

Schliesslich wurde geprüft, ob die effektiv freigespielten Mittel [REDACTED] ausreichen, um die angestrebte Schutzwirkung ab 2028 zu erreichen. Hier liegt die zentrale Begrenzung: Prioritäre Systeme lassen sich nur dann rasch in Produktion und Lieferung überführen,



[REDACTED]

wenn frühzeitig ausreichende Anzahlungen geleistet werden. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

2.1.2 Schlussfolgerung

Eine von der militärischen Gesamtplanung abweichende Re-Priorisierung innerhalb bereits verpflichteter oder weit fortgeschrittener Beschaffungen in den Jahren 2026/2027 kann ausbleibende zusätzliche Mittel nicht genügend auffangen. Neben dem, dass nur sehr geringfügige Mittel ohne gravierende militärische Konsequenzen freigespielt werden können, erzeugt die Re-Priorisierung substanzielle Mehrkosten, löst Zusatzkreditbedarf aus und verursacht militärische Fähigkeitslücken. Insbesondere können die notwendigen Anzahlungen in den Jahren 2026/2027 durch eine interne Re-Priorisierung nicht geleistet werden, um bereits ab 2028 eine Schutzwirkung gegen die wahrscheinlichste Bedrohung zu erreichen.

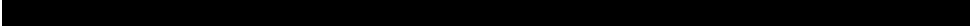
[REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

2.2 Re-Priorisierung künftiger Rüstungsprogramme

Da eine umfassende Re-Priorisierung von Zahlungen bewilligter Rüstungsprogramme weitestgehend mit negativen Konsequenzen verbunden wäre (siehe Ziffer 2.1), schlägt das VBS im Rahmen des Auftrags des Bundesrates vom 5. Dezember 2025 als Alternative eine Re-Priorisierung künftiger Rüstungsprogramme und der darin vorgesehenen Verpflichtungskredite vor. Auch diese Abklärungen haben ergeben, dass der Herausforderung ausbleibender Schutzwirkung gegen wahrscheinliche Bedrohungen ab 2028 nur in Ansätzen begegnet werden kann. Dies, da mangels verfügbarer Mittel keine (An-)Zahlungen geleistet werden können und daher auch keine rechtzeitige Beschaffung von prioritär notwendigen Systemen erreicht wird. Jedoch wird gemäss Auftrag des Bundesrats im Rahmen des ordentlichen Budgets auf die aktuelle Bedrohung fokussiert – in Abweichung zur fähigkeitsbasierten Armeebotschaft 2024 und im Bewusstsein der negativen Konsequenzen auf eine ausgewogene Fähigkeitsentwicklung. Weiter wird mit der Re-Priorisierung künftiger Rüstungsprogramme dem Anliegen der in der Wintersession 2025 vom Parlament angenommen, gleichlautenden Motionen 25.4396 (SiK-N) und 25.4405 (SiK-S) «Wirksame Drohnen- und Luftabwehr schnell sicherstellen» im ordentlichen Budget Rechnung getragen.




2.2.1 Inhalt der re-priorisierten Rüstungsprogramme 2026 und 2027

Ein einzelnes System ohne Einbettung in Führung, Sensorik und Wirkungsketten ermöglicht nur begrenzte Risikoreduktion. Für die Re-Priorisierung in den Rüstungsprogrammen 2026 und 2027 werden daher Beschaffungen vorgesehen, die gegen die wahrscheinlichsten Bedrohungen (hybride Bedrohung und Angriffe aus der Distanz) wirken und gleichzeitig in die langfristige Verteidigungsfähigkeit integriert werden können. 

. Der Fokus liegt auf Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- Mittel, um Bedrohungen aus der Distanz mittels einer integrierten Luftverteidigung und Lenkwaffenabwehr begegnen zu können.
- Abwehr von Aufklärung, Störung oder Angriffe mit Mini-Drohnen.
- Frühzeitige Erkennung und gezielte Störung elektromagnetischer Signale, um Führungs-, Kommunikations- und Sensorsysteme des Gegners zu beeinträchtigen.
- Investitionen in Systeme zur Planung und Lageverfolgung, für den Ausbau der Informatikkapazitäten sowie zur Verbesserung deren Schutzes und Verfügbarkeit.
- Aufbau der Bevorratung von Munition.
- Möglichkeit zur frühzeitigen Reservation von Produktionsfenster beim Hersteller des Systems IRIS-T (bodengestützte Luftverteidigung mittlerer Reichweite gegen Marschflugkörper, Flugzeuge und Drohnen).



Ein zentrales Element in der Rüstungsbeschaffung ist das Zeitfenster, ab wann Investitionen erste Wirkung entfalten. Bei Rüstungssystemen ist dies nicht unmittelbar nach Vertragsabschluss, sondern erst nach Produktion, Lieferung, Integration, Ausbildung und logistischer Einbettung. Daher werden auch die re-priorisierten Rüstungsprogramme 2026 und 2027 aufgrund des aktuellen Rüstungsmarktes nur teilweise erste Wirkung ab 2028 erzielen. Dies aber auch nur dann, wenn die grundsätzlich notwendigen Anzahlungen (rund 1/3 der Investitionssumme) getätigt werden können oder die Hersteller auf diese verzichten würden. 



Erwartete Wirkung gegen wahrscheinliche Bedrohungen durch Re-Priorisierung

Mit den re-priorisierten Rüstungsprogrammen 2026 und 2027 soll im Bereich der Abwehr von Bedrohungen aus der Distanz und der Abwehr von hybriden Bedrohungen ein Schwergewicht gelegt werden; der Zeitpunkt der Wirkung ist abhängig von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln:



[REDACTED]

2.2.2 Schlussfolgerung

Mit der Re-Priorisierung der Rüstungsprogramme 2026 und 2027 kann den aktuellen Bedrohungen [REDACTED] in ersten Ansätzen Rechnung getragen werden. Die mit der Re-Priorisierung von Zahlungen beschlossener Rüstungsprogramme (siehe Ziffer 2.1) freigespielten Mittel reichen aber deutlich nicht aus, um den Bedarf zu decken.

Mit den vorgesehenen Verpflichtungskrediten aus den Rüstungsprogrammen 2026 und 2027 kann das Bundesamt für Rüstung armasuisse mit der Industrie zwar Verhandlungen aufnehmen. Da jedoch die zwingend notwendigen Anzahlungen nicht umgehend geleistet werden können, erfolgen die Lieferungen erst verzögert [REDACTED]

[REDACTED]

2.3 Kampflugzeugbeschaffung

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12. Dezember 2025 [REDACTED] beschlossen, dass über die Beschaffung der weiteren F-35A zur Erreichung der vorgesehenen Anzahl von 36 entschieden wird, wenn über die Eckwerte der prioritär notwendigen Stärkung der Sicherheit und Verteidigung befunden wurde.

Das weitere Vorgehen wird in einer gesonderten Vorlage dem Bundesrat unterbreitet.

[REDACTED]

2.4 Ausblick: Weiterentwicklung Zielbild der Armee

Die Armee hat in den letzten Jahren Grundlagen für ihre künftige Ausgestaltung erarbeitet und ständig weiterentwickelt. Das aktuelle Zielbild der Armee basiert auf der fähigkeitsbasierten Armeebotschaft 2024 und den darin festgelegten Eckwerten zur Ausrichtung der Armee bis 2035. Ebenfalls 2024 hat der Bundesrat in Erfüllung des Postulats 23.3000 der SiK-S seinen Bericht über eine wieder auf die Verteidigung ausgerichteten Armee hinsichtlich Militärdoktrin, Fähigkeiten, Strukturen, Ausbildung, Systeme, Personal, Immobilien und Betriebskosten vorgelegt.¹ Darauf basierend wird mit Blick auf die nächste fähigkeitsbasierte Armeebotschaft im Jahr 2028 das Zielbild der Armee im ordentlichen Prozess überprüft und weiterentwickelt.

Erste diesbezügliche Eckwerte sind: Ausrichtung auf eine robuste, umfassende Verteidigungsfähigkeit mit erhöhter Resilienz, moderner Führung, vernetzter Sensorik sowie der Fähigkeit, Angriffe aus der Distanz und hybride Bedrohungen wirksam abzuwehren oder zu mitigieren; ohne aber die Fähigkeiten am Boden zu

¹ <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2023/20233000/Bericht%20BR%20D.pdf>



vernachlässigen. Die Weiterentwicklung des Zielbilds setzt voraus, dass die Armeeausrüstung und -ausbildung über mehrere Jahre konsistent aufgebaut werden kann und dass die gesamtstaatlichen Sicherheitsorgane parallel gestärkt werden.

3 Eckwerte – Mehreinnahmen für Sicherheit und Verteidigung ab 2028

Der finanzielle Rahmen im Bundeshaushalt ist durch die Schuldenbremse und die aktuellen strukturellen Defizite im ordentlichen Haushalt geprägt. Unter Voraussetzung der integralen Umsetzung des Entlastungspakets 2027 (EP27) bestehen in den Finanzplanjahren 2027 und 2028 geringe strukturelle Überschüsse. Ab 2029 besteht aber unverändert ein strukturelles Defizit, das weitere Korrekturmassnahmen (Entlastungspaket 2029) erfordert. Der Ständerat als Erstrat hat in der Wintersession 2025 namhafte Abstriche am EP27 gemacht. Bestätigt der Nationalrat diese in der Frühjahrsession 2026 drohen weitere Kürzungen.

3.1 Zusätzlicher Finanzbedarf: Armee und ziviler Bundesämter mit sicherheitsrelevanten Aufgaben

Sicherheit als gesamtstaatliche Aufgabe

Neben der Armee (umfasst Zahlungsrahmen Gruppe Verteidigung und armasuisse) besteht auch bei mehreren zivilen Bundesämtern ein substanzieller Mehrbedarf, um die Bedrohungen Ende der 2020er Jahre und die längerfristige Lageentwicklung wirksam zu antizipieren und adressieren zu können. Militärischer Schutz ist ohne Nachrichtendienst, zivile Alarmierung, Sicherheitskommunikation und resiliente Krisenbewältigungskapazitäten nur eingeschränkt wirksam.



. Dazu wird ergänzend zum ordentlichen Budget der Bundesämter und der Armee eine Zielgrösse von rund 2,8 Mrd. Franken pro Jahr angestrebt: Die zivilen Bundesämter mit sicherheitsrelevanten Aufgaben benötigen rund 300 Mio. Franken, die Armee rund 2.5 Mrd. Franken mehr pro Jahr. Darin enthalten sind sowohl Investitionen wie auch der Betrieb. Die einzelnen Bedürfnisse werden nachfolgend dargelegt.

Armee

Ein Mehrbedarf bei der Armee ab 2028 begründet sich insbesondere in den folgenden Bereichen:

- *Rascher, konzentrierter & umfassender Fähigkeitsaufbau aufgrund der Bedrohung*

Die Sicherheitslage hat sich im Bereich hybrider Bedrohungen und Angriffen aus der Distanz verschärft, was zu zwei Konsequenzen führt:

Erstens müssen Beschaffungen, die eine Abwehr gegen die wahrscheinlichsten Bedrohungen ermöglichen, nicht nur rascher, sondern auch konzentrierter erfolgen:





[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

Zweitens ist für den umfassenden Schutz von Land und Bevölkerung vor den wahrscheinlichsten Bedrohungen ein ergänzender Fähigkeitsaufbau notwendig. Insbesondere ist eine dichtere Abdeckung der Schweiz mit Systemen bodengestützter Luftverteidigung inkl. dazugehöriger Munition entscheidend. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] Dadurch wird den in der Wintersession 2025 vom Parlament angenommen, gleichlautenden Motionen 25.4396 (SiK-N) und 25.4405 (SiK-S) «Wirksame Drohnen- und Luftabwehr schnell sicherstellen» umfassender entsprochen.

- *Preissteigerungen im Rüstungsbereich aufgrund der gesteigerten Nachfrage*

Rüstungsgüter werden laufend teurer, dies bis zu 40 %. [REDACTED]
[REDACTED]. Ohne Anpassung der Finanzmittel an die neue Preisrealität würde sich der Fähigkeitsaufbau um diesen Prozentsatz reduzieren, da mit den verfügbaren Mittel weniger Systeme beschafft werden könnten. Dadurch wäre der Schutz von Land und Bevölkerung bereits gegenüber der wahrscheinlichen Bedrohung deutlich reduziert, dies im Vergleich zur in Ziffer 2.2 dargestellten Re-Priorisierung. [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- *Angespannte Kapazitäten der internationalen Rüstungsindustrie*

Die angespannten Kapazitäten der internationalen Rüstungsindustrie und die grosse Nachfrage führen zu Lieferfristen von 3-6 Jahren. Damit die Rüstungsindustrie die Produktionskapazität überhaupt bereitstellt, sind Anzahlungen von mindestens 1/3 des Kaufpreises bei Bestellung vorgesehen. Somit besteht ein deutlich höherer Finanzbedarf für Vorhaben, die gegen Ende der 2020er Jahre bestellt werden, um ab Mitte der 2030er bei der Truppe eingeführt zu werden.



[REDACTED]

- *Steigende Betriebsausgaben*

Die vorgezogenen Rüstungsprojekte und die zunehmende Komplexität der Systeme (u. a. Vernetzung, Software, Wartung) führen zu einem Anstieg der Betriebsausgaben (Personal- und Sachausgaben); diese entsprechen langfristig jeweils rund 60 % des Budgets. Neue Investitionen ohne zusätzliche Betriebsmittel würden die Einsatzbereitschaft reduzieren.

Ohne zusätzliche Finanzmittel akzentuieren sich aufgrund der verschärften sicherheitspolitischen Lage die Fähigkeitslücken und können nicht im notwendigen Umfang geschlossen werden. Damit wird die Armee ihren Beitrag zur Wahrung der bewaffneten Neutralität nicht leisten und ihren Verfassungsauftrag nicht umfassend erfüllen können. Die Verteidigungsfähigkeit der Schweiz und die gesamtstaatliche Resilienz wäre dadurch nachhaltig beeinträchtigt.

Nachrichtendienst des Bundes (NDB)

Der NDB leistet mit der frühzeitigen Erkennung und Verhinderung von Bedrohungen einen kritischen sicherheitspolitischen Beitrag zur Resilienz, Verteidigungsfähigkeit und zur internationalen Kooperationsfähigkeit der Schweiz. Dies betrifft insbesondere seine Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus, gewalttätigem Extremismus, verbotenen Nachrichtendienst, Proliferation und Angriffen auf kritische Infrastrukturen sowie zur Feststellung, Beobachtung und Beurteilung von sicherheitspolitisch bedeutsamen Vorgängen im Ausland. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Das VBS hat dem Bundesrat [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] den Handlungsbedarf beim NDB aufgezeigt. Darauf basierend hat der Bundesrat davon Kenntnis genommen, dass das VBS den Mehrbedarf beim NDB (Aufwuchs um 115 FTE bis 2031, d. h. um jährlich +23 FTE sowie die entsprechenden Sachausgaben) mit dem Entwicklungsrahmen im Eigenbereich eingeben wird. Der Mehrbedarf beträgt 2027 rund 8 Mio. und 2028 rund 13.2 Mio. Franken. [REDACTED]

Bundesamt für Cybersicherheit (BACS)

Mit der Meldepflicht von Angriffen auf kritische Infrastrukturen und der Unterstützung deren Betreiber hat das BACS neue Aufgaben übernommen. Die Systeme für die Entgegennahme von Meldungen konnten aufgebaut werden. Für die Auswertung der Meldungen und die Verbreitung von Erkenntnissen müssen die Systeme weiterentwickelt werden. Damit das BACS seine Leistungen aufrechterhalten und adäquat auf die zunehmenden Bedrohungen ausbauen kann, hat das Parlament in der Wintersession 2025 die Mittel des BACS 2026 um 10 Mio. Franken aufgestockt. Der Finanzplan soll ebenfalls kompensationslos um jährlich 15 Mio. Franken erhöht werden (Bundesbeschluss II vom 19.12.2025)). Zudem hat das Parlament die Motion 25.3191



[REDACTED]

Salzmann «*Ausreichende Mittel für die zivile Cybersicherheit*» angenommen. Aus diesem Grund stellt das VBS für diese Verwaltungseinheit keine weiteren Anträge auf Mehrmittel.

Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS)

Der Bevölkerungsschutz wurde in den letzten 25 Jahren auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen ausgerichtet. Jetzt ist es notwendig, sich neu insbesondere auf die Abwehr hybrider Bedrohungen und einen bewaffneten Konflikt auszurichten. Nur so kann gewährleistet werden, dass bei einem beginnenden Konflikt die notwendigen Fähigkeiten und Schutzmaterialien mindestens teilweise vorhanden sind. Der grösste Handlungsbedarf besteht im Bereich der Schutzbauten, des Zivilschutzmaterials, des umfassenden Aufbaus der Katastrophenmedizin, des Aufbaus einer mobilen Sicherheitskommunikation sowie der Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit. Das BABS benötigt dazu zusätzliche Mittel von rund 200-300 Mio. Franken pro Jahr. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS)

Das SEPOS begleitet und koordiniert die Massnahmen im VBS inklusive Erstellung von politischen Entscheidungsgrundlagen und verantwortet deren Übereinstimmung mit der Sicherheitspolitischen Strategie [REDACTED]. Zudem übernimmt es neu die Koordination der Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung von Beeinflussung und Desinformation sowie der digitalen Sicherheitspolitik der Schweiz. Das SEPOS sieht sich in den kommenden Jahren mit den folgenden Herausforderungen konfrontiert: Zunehmende Bedrohung durch Beeinflussungsaktivitäten und Desinformation, Koordination verschiedener IT-Lösungen zur sicheren Kommunikation sowie Datenverarbeitung inner- und ausserhalb der Bundesverwaltung. Daneben gibt es zusätzliche Erfordernisse, die aus dem Informationssicherheitsgesetz hervorgehen. Beim SEPOS besteht ein Mehrbedarf von rund 3 Mio. Franken pro Jahr [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Bundesamt für Polizei (fedpol)

Die verschärfte Bedrohungslage in Europa betrifft nicht nur die äussere, sondern auch die innere Sicherheit. Die europäische Sicherheitsstrategie der EU von 2025 identifiziert organisierte Kriminalität (OK) als eine der zentralen Bedrohungen europäischer Sicherheit. Neben der Bedrohung durch Desinformation, Cyberangriffen und Sabotage als Teil von hybrider Konfliktführung haben namentlich auch die Aktivitäten der OK markant zugenommen. Weiter ist und bleibt auch der Terrorismus eine anhaltende Bedrohung, ebenso wie gewalttätiger Extremismus. Die





Mindeststeuer – die Folge, dass der Bund Steuersubstrat der Kantone für sich in Anspruch nehmen würde.

Einschränkend ist festzuhalten, dass auch Mehreinnahmen über eine Optimierung des Steuersystems, beispielsweise über eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage mittels Abschaffung von Steuervergünstigungen, denkbar wären. Dies würde jedoch mehr Zeit beanspruchen, und politische Vorstösse sind in der Vergangenheit auch schon gescheitert.

3.2.1 Erhöhung der Mehrwertsteuer

Mehreinnahmen

Um den Mehrbedarf zur Stärkung der Sicherheit und Verteidigung der Schweiz zu decken, soll die Mehrwertsteuer ab 2029 um 0,8 Prozentpunkt erhöht werden; befristet bis 2038. 

 Die jährlichen Mehreinnahmen würden sich im Zeitverlauf parallel zum Wirtschaftswachstum entwickeln.

Mehrwertsteuersätze sind auf Verfassungsstufe festgeschrieben

Zur Erhöhung der Mehrwertsteuer bedarf es der Änderung von Artikel 130 der Bundesverfassung. Eine solche Verfassungsrevision unterliegt dem obligatorischen Referendum. Eine Änderung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (SR 641.20; Mehrwertsteuergesetz) ist nicht notwendig, da der Bundesrat die Steuersätze direkt gestützt auf die Verfassung mittels Verordnung anpasst. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer könnte frühestens im Sommer 2027 dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden.

Zeitlicher Vorlauf

Für die Unternehmen beträgt die Vorlaufzeit idealerweise mindestens 1 Jahr ab Feststehen von neuen Steuersätzen. Steht weniger Vorlaufzeit zur Verfügung, besteht die Gefahr, dass Unternehmen, gerade bei Vorauszahlungen und periodischen Leistungen, der Kundschaft zu wenig bzw. zu viel Mehrwertsteuer in Rechnung stellen. Bei Steuersatzerhöhungen ginge die Steuersatzdifferenz zulasten ihrer Marge.

Umstellungskosten

Für die Unternehmen sind Satzänderungen bei der Mehrwertsteuer mit erheblichem Aufwand verbunden. Bei den mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen fallen bei jeder Änderung der Steuersätze insgesamt rund 150-200 Mio. Franken an Umstellungskosten an. Befristete Erhöhungen führen zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft. Aufgrund der Umstellungskosten wäre eine Koordination statt einer Staffelung von Mehrwertsteuererhöhungen, wie sie insbesondere für die Finanzierung der 13. AHV-Rente (24.073), der IV-Sanierung oder der Mitte-Initiative betreffend Ehepaarplafond (25.035) im Raum stehen, wünschenswert.



Aufgrund des dargestellten Vulnerabilitätsfensters ab 2028 ist für die Sicherheit der Schweiz allerdings zentral, dass zusätzliche finanzielle Mittel möglichst früh zur Verfügung stehen. Nur dadurch können prioritär notwendige Beschaffungen zur Abwehr der wahrscheinlichsten Bedrohung rasch umgesetzt werden.

3.2.2 Geprüfte und verworfene Alternativen

Erhöhung der Einkommensbesteuerung der natürlichen Personen

Die Bundesverfassung (BV; SR 101) begrenzt die Besteuerung der natürlichen Personen durch den Bund auf maximal 11,5 % des Einkommens (Art. 128 Abs. 1 Bst. a BV). Die heute geltenden Tarife der direkten Bundessteuer erreichen diesen Maximalsatz bei den sehr hohen Einkommen. Die BV bietet dennoch erheblichen Spielraum zur Erhöhung der Steuereinnahmen. So liegt die Steuerbelastung im Durchschnitt über alle Steuerpflichtigen gesehen bei rund 3,4 % bezogen auf das steuerbare Einkommen (Daten 2022). Zur Anpassung der Steuersätze sind namentlich zwei Varianten denkbar:

- *Gleichmässige Erhöhung aller Steuersätze im Tarif:* Hierbei werden alle Steuersätze im Tarif mit einem Faktor multipliziert, sodass sie gleichmässig ansteigen. Wenn der Faktor zum Beispiel 1,05 beträgt, dann steigen alle Steuersätze um 5 %. So würde ein Steuersatz von heute 10 % durch die Anwendung des Faktors auf 10,5 % steigen. Die gleichmässige Erhöhung der Steuersätze würde auch den Maximalsatz betreffen, weshalb eine Verfassungsänderung nötig wäre.

Gemäss ersten groben Schätzungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) wären für zusätzliche Einnahmen für den Bund in Höhe von 1-3 Mrd. Franken Erhöhungen der Steuersätze in der Grössenordnung von rund 6 % bis rund 20 % nötig (0,1 % ergibt ca. 170 Mio. Fr.).

- *Gleichmässige Senkung der Tarifstufen («Stauchung» des Tarifs):* Diese Variante sieht eine Senkung der Tarifstufen vor, lässt aber die im Tarif vorgesehenen Steuersätze unverändert. Konkret wird jede Tarifstufe um einen bestimmten Prozentsatz gesenkt. Beispiel: Heute erhöht sich der Steuersatz für einen zusätzlich verdienten Franken im Tarif bei einem Einkommen von 108 800 Franken von 6,6 % auf 8,8 %. Bei einer Absenkung der Tarifstufen um 10 % würde dieser Anstieg der Steuerbelastung bereits bei einem Einkommen von 97 920 Franken erfolgen.

Diese Variante birgt Umsetzungsschwierigkeiten, da die Steuer nicht um einen Prozentsatz zweckgebunden erhöht wird, sondern die Tarifstufen gestaucht würden. Es müsste auf Stufe Bundesgesetz geregelt werden, welcher Steueranteil bei welcher Tarifstufe zweckgebunden zur Stärkung der Sicherheit und Verteidigung verwendet wird.

Im Ergebnis erhöhen sich bei dieser Variante alle Steuerbelastungen, ausser jene, die bereits 11,5 % betragen. Das Vorgehen ist analog zum heute vorgesehenen Ausgleich der Folgen der kalten Progression, der eine automatische Erhöhung der Tarifstufen gemäss der Teuerung vorsieht. Die gleichmässige Senkung der Tarifstufen zur Erzielung von Mehreinnahmen ist konzeptionell dasselbe, sie geht bloss in die entgegengesetzte Richtung.



Erste grobe Schätzungen der ESTV deuten darauf hin, dass zur Erzielung von Mehreinnahmen in Höhe von 1 bis 3 Mrd. Franken eine Senkung aller Tarifstufen um rund 5 bis 16 % nötig wäre.

Umstellungskosten: Eine Erhöhung der Besteuerung von natürlichen Personen hat zur Folge, dass die Kantone in ihren Veranlagungssystemen die Tarife anpassen müssen. Gleiches gilt für Arbeitgeber, weil sich auch die Quellensteuertarife ändern. Die dadurch zusätzlich verursachten Umstellungskosten dürften jedoch gering sein, weil im Zuge des jährlichen Ausgleichs der Folgen der kalten Progression sowieso Tarifanpassungen stattfinden.

Volkswirtschaftliche Auswirkungen: Eine Erhöhung der Steuerbelastung auf Einkommen wirkt sich negativ auf die Leistungsanreize und die steuerliche Standortattraktivität der Schweiz aus. Gerade für einkommensstarke Personen büsst die Schweiz durch Steuererhöhungen an Attraktivität als Niederlassungsstandort ein. Diese Effekte sind bei der Variante mit der gleichmässigen Erhöhung aller Steuersätze etwas stärker als bei jener mit der Senkung der Tarifstufen.

Erhöhung der Gewinnbesteuerung der juristischen Personen

Die Mehreinnahmen könnten auch durch die Erhöhung der direkten Bundessteuer für juristische Personen (Gewinnsteuer; aktueller Steuersatz 8.5 %) generiert werden. Die Steuererhöhung wäre mit einer Verfassungsänderung und der Anpassung der Bundesgesetzgebung verbunden. Bei einer Erhöhung der Gewinnsteuer würden die Einnahmen der OECD-Ergänzungssteuer sinken, was mehrheitlich zu Lasten der Kantone ginge. Vor allem würde der Wirtschaftsstandort Schweiz geschwächt.

Schlussfolgerung

Die Erhöhung der Mehrwertsteuer ist aus den dargelegten Gründen der Erhöhung der direkten Bundessteuer sowie einer Mischform vorzuziehen.

3.3 Zweckbindung der Mehreinnahmen

3.3.1 Spezialfinanzierung nach Artikel 53 FHG

Die erzielten Mehreinnahmen sollen zweckgebunden zur Stärkung der Sicherheit und Verteidigung der Schweiz verwendet werden; konkret für die Bedürfnisse der Armee und der zivilen Bundesämter mit sicherheitsrelevanten Aufgaben. In der Bundesrechnung abgebildet wird eine solche Zweckbindung durch eine Spezialfinanzierung nach Artikel 53 des Finanzhaushaltsgesetz (FHG; SR 611.0).

Die Abbildung erfolgt als haushaltswirksame Spezialfinanzierung, da die Art und der Zeitpunkt der Mittelverwendung durch das VBS beeinflusst werden können.

Die Einnahmen und Ausgaben sind Teil der Erfolgs- und Investitionsrechnung sowie der Bilanz des Bundes; somit handelt es sich bei einer Spezialfinanzierung um eine Teilmenge der Bundesrechnung, bei der im Sinne einer Zusatzrechnung Einnahmen und Ausgaben gegenübergestellt werden. Damit wird der Nachweis erbracht, dass die Einnahmen für den im Gesetz genannten Zweck eingesetzt worden sind. Im



vorliegenden Fall ist dieser Nachweis unproblematisch, sind doch die Ausgaben für die Sicherheit sehr viel höher als die geplante Steuererhöhung.

Eine analoge Lösung gibt es beispielsweise beim Strassenverkehr oder beim Luftverkehr. Die Zweckbindung der zusätzlichen Mehrwertsteuer würde in Artikel 130 der BV geregelt.

3.3.2 Spezialfonds nach Artikel 52 FHG

Um allfällige Zahlungsspitzen auffangen zu können, könnten die erzielten Mehreinnahmen zweckgebunden in einen Spezialfonds eingelegt werden; inkl. klarer Zweckbindung zugunsten der Stärkung von Sicherheit und Verteidigung. Falls Zahlungsspitzen zu Beginn der Fondslaufzeit auftreten, müsste sich der Fonds in beschränktem Umfang mittels Tresoreriedarlehen verschulden können. Die Funktionsweise des Sicherheitsfonds muss in einem (eigenständigen) Bundesgesetz geregelt werden. Die technische Ausgestaltung des Fonds muss zusammen mit der EFV noch vertieft geprüft werden. Dabei soll sichergestellt werden, dass zweckgebundene Mehreinnahmen in den Fonds eingelegt werden, die Berichterstattung über die Mittelverwendung transparent erfolgt, die parlamentarische Budgethoheit gewahrt wird und die Rückzahlung einer allfälligen Verschuldung des Fonds gesichert ist.

3.3.3 Umsetzung der Zweckbindung

Das VBS sieht vor, dass sich ein Sicherheitsfonds über Tresoreriedarlehen ab 2028 bis zu 10 Mrd. Franken im Sinne eines Vorschusses verschulden kann. Die Rückzahlung der Schulden erfolgt jeweils tranchenweise innert 7 Jahren ab Aufnahme der Schuld aus den befristeten Mehreinnahmen. Tresoreriedarlehen unterstehen nicht der Schuldenbremse.

Insbesondere, wenn mit Mehreinnahmen erst ab 2029 gerechnet werden kann, wäre eine Verschuldung des Fonds 2028 unabdingbar. Angesichts der Bedrohungslage (Verwundbarkeitsfenster in Europa ab 2028) und des prioritär notwendigen Handlungsbedarfs betreffend Rüstungsbeschaffungen (z. B. Bestellungen mit Anzahlungen für raschere Lieferungen) ist es aus Sicht des VBS zwingend, spätestens ab 2028 über zusätzliche finanzielle Mittel zu verfügen.

3.4 Haushaltslage

Die derzeitige Finanzplanung prognostiziert auch bei einer vollständigen Umsetzung des Entlastungspaketes 2027 ab dem Jahr 2029 wieder strukturelle Defizite im Umfang von rund 1,5 Mrd. Franken pro Jahr. Sollte das Parlament Abstriche am Entlastungspaket 2027 vornehmen, würde sich das strukturelle Defizit weiter vergrössern. Dieses Defizit wird massgeblich durch den Ausbau bei der Altersvorsorge und bei der Armee getrieben. Bereits die bisher geplanten Armeeaussgaben (VA 2026 mit IAFP 2027-2029 verbunden mit dem Ziel, 2032 1 % des BIP für die Armee auszugeben) sind ab 2029 somit nicht finanziert.



3.5 Zeitplan und Umsetzungsrisiken

Bei Behandlung im Parlament im Jahr 2026 wäre eine Volksabstimmung im Jahr 2027 möglich, mit Inkraftsetzung der rechtlichen Grundlagen per 1. Januar 2028 oder – aufgrund von Umsetzungsfristen für Unternehmen – per 1. Januar 2029 (Ziffer 3.2.1). Dieses zeitliche Umsetzungsrisiko soll mittels Sicherheitsfonds (Ziffer 3.3) aufgefangen werden. Unabhängig der Umsetzung wirken sich Mehreinnahmen oder Tresoreriedarlehen ab 2028 nicht rückwirkend auf prioritär notwendige Massnahmen (Produktionsfenster) aus, die 2026/2027 lanciert werden müssten.

4 Erleichterung für Beschaffungen

Die Beschaffungen für die prioritär notwendige Stärkung der Sicherheit und Verteidigung der Schweiz sind von grosser Bedeutung für die Wahrung der öffentlichen Interessen der Schweiz und rechtfertigen freihändige Vergaben nach Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1). Vergaben erfolgen dabei – sofern es die Umstände erlauben – im Wettbewerb, um neben sicherheits- und versorgungsrelevanten Aspekten auch ökonomische Faktoren bestmöglich zu berücksichtigen. Zudem wird die rüstungspolitische Strategie mitberücksichtigt.

Die angespannte Situation auf dem internationalen Rüstungsmarkt und die Tatsache, dass die Schweizer Rüstungsindustrie mittlerweile auf wenige Fähigkeiten beschränkt ist, verschärfen die Notwendigkeit, Beschaffungen umgehend einzuleiten. Für Beschaffungen für die prioritär notwendige Stärkung der Sicherheit und Verteidigung der Schweiz sollen zudem Anzahlungen im Umfang von bis zu zwei Dritteln des Kaufpreises geleistet werden können, wenn dadurch kürzere Lieferfristen oder tiefere Kosten resultieren. Die Anzahlungen werden mittels Bankgarantien oder Konzerngarantien abgesichert. Damit wird das Ausfallrisiko für den Bund vermindert.

5 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Mehreinnahmen werden zweckgebunden für die prioritär notwendige Stärkung der Sicherheit und Verteidigung wie folgt verwendet:

- Für die Jahre 2029 bis 2032 wird zur temporären Unterstützung der Haushaltslage maximal ein Drittel für die Deckung der bisher nicht finanzierten Ausgaben für die Sicherheit verwendet (vgl. Ziffer 3.4). Minimal zwei Drittel werden plafonderhöhend bei den zivilen Bundesämtern mit sicherheitsrelevanten Aufgaben und der Armee eingesetzt; dies beinhaltet sowohl Investitionen als auch Betrieb.
- Ab 2033 werden die zweckgebundenen Mehreinnahmen vollständig für die prioritär notwendige Stärkung der Sicherheit und Verteidigung plafonderhöhend für die zivilen Bundesämter mit sicherheitsrelevanten Aufgaben und für die Armee eingesetzt; dies beinhaltet sowohl Investitionen als auch Betrieb.

Der zusätzlich entstehende Personalbedarf für die Umsetzung der Rüstungsbeschaffungen und zum Betrieb der neuen Systeme wird im Armeebudget kompensiert.



6 Weiteres Vorgehen

Das VBS wird dem Bundesrat im 1. Quartal 2026 die Armeebotschaft 2026 (auf Basis der Ziffer 2.2) und die Vernehmlassungsvorlage über zweckgebundene Mehreinnahmen zur Finanzierung der prioritär notwendigen Stärkung der Sicherheit und Verteidigung der Schweiz (auf Basis der Ziffer 3) vorlegen.

Die Armeebotschaft 2026 soll im ordentlichen Rhythmus (Erstrat: Sommersession; Zweitrat: Herbstsession) behandelt werden.

Bei einer Behandlung der Vernehmlassungsvorlage über zweckgebundene Mehreinnahmen durch die eidgenössischen Räte bis Ende 2026 wäre eine Volksabstimmung im Juni 2027 und eine Inkraftsetzung der rechtlichen Grundlagen per 1. Januar 2029 möglich. Mittels Sicherheitsfonds bzw. Tresoreriedarlehen soll der zusätzliche Finanzbedarf bereits ab 2028 gedeckt werden können.

7 Ämterkonsultation

Konsultiert wurden der Bundeskanzler, die Generalsekretärinnen und Generalsekretäre der Departemente, die Direktorinnen EFV und EPA sowie die Direktoren BJ und EFK. *Ergebnis der Ämterkonsultation*

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Martin Pfister

Beilage:

- Inhaltsübersicht (d, f *folgt*)
- Entwurf des Beschlussdispositivs



- Medienmitteilung (*folgt*)

Zum Mitbericht an:
alle anderen Departemente und BK